

---

**1547/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 06.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1555/J der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und GenossInnen** wie folgt:

### Fragen 1 bis 4:

Mein Ressort besaß bei der Erlassung der Gleichstellungsverordnung mit Holland (Februar 2002) keine Mitsprachekompetenz. Diese wurde im Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 39 vom 7. Juli 2000 aufgehoben.

### Fragen 5 und 6:

Bei der Erlassung der Gleichstellungsverordnungen nach § 12 Abs. 9 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF. wurde von einem vergleichbar hohen Niveau des Gesundheits- und Verbraucherschutzes in Holland ausgegangen.

In den Niederlanden erfolgen nach Durchführung einer Risikobewertung die Zulassungen von Pestiziden entsprechend den EU-weiten Vorgaben (Vorlage eines Dossiers etc.). Eine unmittelbare Gefahr für die österreichischen Verbraucher/innen durch die Anwendung eines in Holland zulässigen Pflanzenschutzmittels sollte somit nicht bestehen.

### Fragen 7 und 8:

Nachdem in der Öffentlichkeit Unsicherheiten bei der Interpretation der Höchstwertverordnung aufgetreten sind, wurden mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft seit Mitte Februar laufende Arbeitssitzungen durchgeführt. Man verständigte sich darauf, einheitliche Vorgaben zu erarbeiten.

### Fragen 9, 10 und 18:

In einer Novelle zur Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, BGBl. II Nr. 308/2002, wird die Verwendung

von Carbaryl, Cyhexatin und Bariumverbindungen verboten (BGBl. II Nr. 128/2004, kundgemacht am 17. März 2004).

**Frage 11:**

Den wesentlichsten Parameter für die Effektivität der Kontrollen von Obst und Gemüse auf Rückstände von Pestiziden stellt die Kapazität der untersuchenden Labors dar. Die Möglichkeiten zur Untersuchung auf Rückstände von Pestiziden werden durch die Installierung von zwei Kompetenzzentren „Pestizide“ (Standorte: Wien und Innsbruck) in der AGES noch weiter verbessert.

**Fragen 12 bis 14:**

Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 5 und 6.

**Fragen 15 bis 17:**

Die gegenständlichen Fragen betreffen das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Dieser Aufgabenbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; ich verweise dazu auf seine Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 der an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 1541/J.

**Fragen 19 und 20:**

Werden gem. § 12 (10) Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 holländische Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht, so hat der Inverkehrbringer dies gemäß § 3 Abs. 4 an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu melden.

Durch die AGES werden die grundsätzlich gültigen Höchstwerte der Rückstände für gemäß § 12 (10) in Verkehr gebrachte und gemeldete Pflanzenschutzmittel zugänglich gemacht.

**Fragen 21 bis 28:**

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu den Fragen 9 bis 16 der an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 1541/J.

**Fragen 29 bis 33:**

Grundsätzlich gelten die in der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung (SchäHöV) genannten Werte unabhängig von der Herkunft. Abweichungen davon im Zuge von Meldungen über das Inverkehrbringen nach § 12 (10) werden durch die AGES zugänglich gemacht werden (im Sinne von § 6 (3) der SchäHöV).

**Fragen 34 bis 52:**

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu der an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage 1541/J.

**Frage 53:**

Die Meldung nach § 3 Abs.4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 hat an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu erfolgen. Dadurch besitzt auch die AGES Kenntnis über den aktuellen Stand betreffend das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und kann daher Auskunft über gültige Höchstwerte geben.

**Frage 54:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die AGES im Zuge der Untersuchungen von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft auf Pflanzenschutzmittelrückstände bemüht ist, ein möglichst breites Spektrum an Wirkstoffen bzw. teilweise Umwandlungsprodukten analysieren zu können.

So werden derzeit bis zu 221 Stoffe bei derartigen Untersuchungen analysiert. Durch ständige Methodenanpassung und -erweiterung wird die Anzahl an analysierbaren Wirkstoffen ständig erhöht und den Notwendigkeiten aufgrund von Zulassungen soweit als möglich und technisch machbar angepasst.

Für die analytische Erfassung der gesamten Palette der möglichen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe kann es keine einheitliche analytische Methode geben. Der Grund dafür liegt in den unterschiedlichen chemischen Strukturen sowie Rückstandsdefinitionen. Es ist weiters festzuhalten, dass manche Wirkstoffe nur durch Einzeluntersuchungsmethoden und nicht im Zuge von Multimethoden erfasst und quantifiziert werden können.

**Frage 55:**

Aufgrund des technischen und fachlichen Wissens ist seitens der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit grundsätzlich jeder Wirkstoff analysierbar, doch muss im Zuge der routinemäßigen tagtäglichen Untersuchung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft im Hinblick auf Zeit und Ökonomie eine spezifische Auswahl getroffen werden, die möglichst die wesentlichen Wirkstoffe im Untersuchungsspektrum abdeckt.

**Fragen 56 bis 60:**

Grundsätzlich gelten die in der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung genannten Werte unabhängig von der Herkunft.

Wie bereits ausgeführt, werden die grundsätzlich gültigen Höchstwerte der Rückstände für gemäß § 12 (10) in Verkehr gebrachte und gemeldete Pflanzenschutzmittel durch die AGES zugänglich gemacht. Dies entspricht § 6 (3) der SchHöV.

**Frage 61:**

Eventuelle Recherchen, die durch die Lebensmittelaufsicht zu erfolgen haben, fallen unter den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Erhebungen bei Probenziehungen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Fragen 62 bis 65:**

Die gegenständlichen Fragen betreffen das Inverkehrbringen, den Einsatz bzw. die Kontrolle und sonstige Bestimmungen bei Pflanzenschutzmitteln. Ich verweise dazu auf die Ausführungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 1541/J.